

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Änderung der Nr. 2 der Anlage und jährliche OPS-Anpassung

Vom 17. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. Nr. 143, S. 5389), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (BAnz AT 12.08.2020 B1), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „OPS Version 2020“ durch die Angabe „OPS Version 2021“ ersetzt.

2. Die Nummer 1 „Lebertransplantation (inklusive Teilleber-Lebendspende)“ wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle wird die Angabe „OPS Version 2020“ jeweils durch die Angabe „OPS Version 2021“ ersetzt.

b) Nach der Tabelle wird vor den Wörtern „Im Kalenderjahr 2021“ folgende Überschrift eingefügt: **„Übergangsregelung“**.

2. Die Nummer 2 „Nierentransplantation (inklusive Lebendspende) – jährliche Mindestmenge pro Standort eines Krankenhauses: 25“ wird wie folgt gefasst:

„2. Nierentransplantation (inklusive Lebendspende) – jährliche Mindestmenge pro Standort eines Krankenhauses: 25

OPS Version 2021	
5-555.0	Allogen, Lebendspender
5-555.1	Allogen, Leichenniere
5-555.2	Syngen
5-555.3	Autotransplantation
5-555.4	Autotransplantation nach extrakorporaler Resektion
5-555.5	En-bloc-Transplantat
5-555.6	Retransplantation, allogen, Lebendspender während desselben stationären Aufenthaltes
5-555.7	Retransplantation, allogen, Leichenniere während desselben stationären Aufenthaltes
5-555.8	Retransplantation, En-bloc-Transplantat während desselben stationären Aufenthaltes

Übergangsregelung

Im Jahr 2021 sind im Rahmen der Prognosedarlegung für das Kalenderjahr 2022 für die Berechnung der Leistungsmenge gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Mm-R des vorausgegangenen Kalenderjahres 2020 und der ersten zwei Quartale des laufenden Kalenderjahres 2021 neben den für den Leistungsbereich „Nierentransplantation (inkl. Lebendspende)“ aufgeführten OPS-Kodes auch die OPS-Kodes 5-555.x und 5-555.y anrechenbar.“

3. In den Tabellen unter Nummer 4 „Komplexe Eingriffe am Organsystem Pankreas“, Nummer 5 „Stammzelltransplantation“ und Nummer 6 „Kniegelenk-Totalendoprothesen“ wird die Angabe „OPS Version 2020“ jeweils durch die Angabe „OPS Version 2021“ ersetzt.

II. Die Änderung der Regelungen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken